



**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung der
Gemeinde Baierbrunn
(Gebührensatzung Abfallentsorgung)**

vom 14. Dezember 2017

Gemeinderatsbeschluss:	12. Dezember 2017
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 15.12.2017 bis 29.12.2017
Inkrafttreten:	01. Januar 2018

Inhaltsübersicht:

	Seite	
§ 1	Gebührenerhebung	2
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Gebührentatbestand	2
§ 4	Gebührenmaßstab	3
§ 5	Gebührensätze	3
§ 6	Gebühren für die Entsorgung von Wertstoffen	4
§ 7	Entstehen der Gebührensschuld	4
§ 8	Fälligkeit der Gebührensschuld	4
§ 9	Inkrafttreten	5

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 12.12.2017 folgende

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Baierbrunn:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Baierbrunn, nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt, erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde bzw. des Landkreises München benutzt.
Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei den gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 17 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Ebenso haften die beteiligten Eigentümer von Nachbarschaftstonnen (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung) als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V. m. Art. 5 Abs 7 KAG), bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und des Landkreises München erhoben

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich
1. bei den Restmüllbehältnissen nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahren,
 2. bei den Restmüllsäcken nach der Anzahl,
 3. bei den angelieferten Wertstoffen nach der Anzahl oder der Menge.

Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühren für alle anderen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ein (2 bis 3-maljährliche Sperrmüllabholung, Altpapierentsorgung).

- (2) Die Anzahl der den Gebührenschuldern zur Verfügung gestellten, gebührenfreien Bioabfallgefäßen richtet sich nach der Zahl und der Größe der von diesen angemeldeten Restmüllbehältnissen (§ 15 Abs. 11 Abfallwirtschaftsatzung). Soweit Gebührenschuldner eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl von Bioabfallbehältnissen nutzen, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (3) Die Anzahl der den Gebührenschuldern zur Verfügung gestellten, gebührenfreien Papierabfallgefäßen richtet sich nach der Zahl und der Größe der von diesen angemeldeten Restmüllbehältnissen (§15 Abs. 4 Abfallwirtschaftsatzung).

§ 5 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für die Abfallentsorgung im Holsystem je Behälter bei zweiwöchentlicher Leerung der Rest- und Biomüllbehältnisse und vierwöchentlicher Leerung der Papierabfallbehältnisse für:

1. Restmüllnormtonne	60 Liter	118,00 €
2. Restmüllnormtonne	80 Liter	154,00 €
3. Restmüllnormtonne	120 Liter	193,00 €
4. Müllgroßraumbehälter	1100 Liter	1.571,00 €

- (2) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt für zusätzliche Bioabfallbehältnisse nach § 4 Abs. 2 je Behälter bei zweiwöchentlicher Leerung für:

1. Normtonne 80 bzw. 120 Liter 84,00 €.

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 3,00 Euro.

In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Restmüllsäcken bereitgestellten Mülls enthalten.

- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Windsäcken beträgt für jeden Sack 1,50 Euro.

In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des bereitgestellten Mülls enthalten

- (5) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§2 Abs. 1 Satz 5) berechnet sich nach der tatsächlich angefallenen Leistung. Als Verrechnungssatz werden die Entsorgungskosten und die jeweils gültigen Lohn- bzw. Fahrzeugkosten der Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten zugrunde gelegt.

§ 6

Gebühren für die Entsorgung von Wertstoffen

Für die Entsorgung von Wertstoffen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------------------------------|
| 1. | Sperrmüll je Abholung
(bis max. 200 kg/ 3m ³): | 26 € je Abfuhr |
| 2. | Ablieferung von Bauschutt (inert)
für eine Menge von 20 - 100 Liter | 15 € je Abgabe |
| 3. | Ablieferung von Holz (Kategorie I-III)
für eine Menge bis 0,5 m ³ :
über 0,5 bis 10 m ³ : | 8 € je Abgabe
15 € je Abgabe |

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Besitzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Wertstoffe/ Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (2) Handelt es sich um das erstmalige Entstehen einer Gebührenschuld, hat der Gebührenschuldner die Gebühren, die sich für einen vorausgegangenen Fälligkeitstag ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

- (3) Sind die bisher entrichteten Gebühren für vorausgegangene Fälligkeitstage kleiner als die Gebühren, die sich nach dem neuen Gebührenbescheid ergeben, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheids zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.
- (4) Sind die bisher entrichteten Gebühren für vorausgegangene Fälligkeitstage größer als die Gebühren, die sich nach dem neuen Gebührenbescheid ergeben, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (5) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüll- und Windsäcken, Sperrmüllanforderungskarten, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt, so wird sie einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung vom 18.12.2014, mit allen ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Baierbrunn, den 14.12.2017

gez.
Wolfgang Jirschik
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.12.2017 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.12.2017 angeheftet und am 29.12.2017 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 02.01.2018

gez.
Wolfgang Jirschik
Zweiter Bürgermeister